

(Kursiv: Zusatztext, wenn Zahlung bereits erfolgt ist)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit fechte ich meine Erklärung vom ... wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 BGB sowie wegen Irrtums gemäß § 119 BGB an.

(Unter dem Eindruck einer Zahlungsverpflichtung habe ich den Betrag in Höhe von ... EUR an Sie gezahlt. Ein wirksamer Vertragsabschluss ist mit dieser Zahlung aber nicht zustande gekommen.)

Mit Ihrem Formularschreiben vom ... haben Sie in wettbewerbswidriger Weise den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine Rechnung mit Zahlungsverpflichtung und nicht lediglich um ein Angebot.

(Alternativ: Mit Ihrem Formularschreiben / Anruf vom ... haben Sie den Eindruck vermittelt, es bestehe eine Geschäftsbeziehung / es handle sich um einen kostenfreien Eintrag in ein Register*.)*

Der Angebotscharakter Ihres Formulars / Ihres Anrufes* war nicht ohne weiteres ersichtlich. Zu keinem Zeitpunkt hatte ich die Absicht, einen Vertrag zu schließen.

(Ich fordere Sie daher auf, die von mir geleisteten Zahlungen unverzüglich, spätestens bis zum ... auf mein Konto zu erstatten.)

Höchst vorsorglich erkläre ich die Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung, hilfsweise zum nächstmöglichen Termin.

Rechtliche Schritte behalte ich mir ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen

.....

*nicht Zutreffendes bitte streichen

Ihre Ansprechpartner in der
Industrie- und Handelskammer Chemnitz:

Region Chemnitz | Erzgebirge | Mittelsachsen

Julian Kohl
Straße der Nationen 25
09111 Chemnitz
Telefon: 0371 6900-1120
Fax: 0371 6900-191120
E-Mail: julian.kohl@chemnitz.ihk.de

Region Vogtland

Julian Kohl
Friedensstraße 32
08523 Plauen
Telefon: 03741 214-3120
Fax: 03741 214-193120
E-Mail: julian.kohl@chemnitz.ihk.de

Region Zwickau

Isabel Hauschild
Äußere Schneeberger Straße 34
08056 Zwickau
Telefon: 0375 814-2120
Fax: 0375 814-192120
E-Mail: isabel.hauschild@chemnitz.ihk.de

www.chemnitz.ihk24.de



Vorsicht Falle!

Adressbuchschwindel und Registereintragungen

www.chemnitz.ihk24.de



©Lillian, stock.adobe.com

Welche Methoden gibt es?

Die Veröffentlichung von Firmendaten im Handelsregister, die Nennung in den „Gelben Seiten“ oder die Einrichtung einer Homepage nehmen einige unseriöse Unternehmen zum Anlass, dem Firmeninhaber Offerten für kostenpflichtige aber oft nutzlose Einträge in diversen (Internet-) Registern zu unterbreiten. Die genannten Angebote sind nur schwer als solche erkennbar, können aber bindende Verträge mit langer Laufzeit und hohen Kosten nach sich ziehen. Es folgen Rechnungen, Mahnungen, Inkasso- oder Anwaltsschreiben sowie die Androhung von Schufa-Einträgen, Gerichtsverfahren und Strafanzeigen.

Folgende Maschen sind bekannt:

Ergänzen oder korrigieren Sie Ihre Daten!

Der Empfänger erhält per Post oder Telefax ein behördlich wirkendes Schreiben mit der Aufforderung, seine **Kontakt**daten (Firma, Adresse, E-Mail, Telefon etc.) zu **korrigieren** oder zu **ergänzen**.

Der offizielle Anschein wird hervorgerufen durch

- die Verwendung bestimmter Begrifflichkeiten, wie z. B. **Register**, **Gewerbe**, **Zentrale**, **Verzeichnis** ...
- den Abdruck eines **Barcode**s und / oder
- die Nutzung des behördenüblichen, **grauen Recyclingpapiers**

Die Rechnung mit Überweisungsträger

Der Empfänger erhält per Post eine amtlich wirkende Rechnung mit abtrennbarem und bereits ausgefülltem Überweisungsträger. Im Betreff nimmt die Rechnung Bezug auf die Eintragung im **Handelsregister**, **Markenregister** oder in ein anderes öffentliches Register.

Anzeigen- oder Adressbuchschwindel per Telefon

Betroffen sind vor allem Unternehmer, die in Branchenregistern eingetragen sind oder eine Anzeige geschaltet haben. Der Anrufer verweist auf eine angeblich bestehende Geschäftsbeziehung, die von dem Betroffenen durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung bestätigt, verlängert oder gekündigt werden soll. Oft wird ein Teil des Telefonats aufgezeichnet. Einige Tage später folgt die schriftliche Bestätigung eines kostenpflichtigen Auftrags nebst Rechnung.

Wie können Sie sich schützen?

1. **Sehen Sie sich jedes Formular und jede Rechnung genau an**, die im Zusammenhang mit einer Eintragung ins Handelsregister, ins Telefonbuch, einem Anzeigenauftrag o.ä. bei Ihnen eingeht.
2. Lassen Sie sich von einer **amtlichen Aufmachung** (Strichcode, amtliche Symbole oder Bezeichnungen) nicht täuschen.
3. Bezahlen Sie nur **Rechnungen**, bei denen Sie sicher sind, dass der Rechnungssteller tatsächlich Geld von Ihnen zu bekommen hat.
4. Vorsicht ist geboten bei Abschluss von Anzeigenverträgen oder sonstigen Aufträgen mit **Vertretern**, die unangekündigt erscheinen. Oft üben diese Vertreter Druck aus, und Verträge werden nur unterschrieben, um den Vertreter wieder loszuwerden. Ihnen sollte immer genug Zeit gegeben werden, sich das Kleingedruckte durchzulesen.
5. Seien Sie wachsam, wenn sich ein **unbekannter Anrufer** auf einen angeblich bestehenden Anzeigenauftrag oder Branchenbucheintrag beruft.
6. Lassen Sie sich bei zweifelhaften Rechnungen nicht durch **Mahnungen oder Androhung von Inkassomaßnahmen** unter Druck setzen. Reagieren Sie mit einem deutlichen Brief, in dem Sie gegebenenfalls auch die Einschaltung eines Rechtsanwaltes ankündigen.
7. Weisen Sie **Mitarbeiter**, die Rechnungen und Formulare entgegennehmen, zur Zahlung anweisen oder in sonstiger Weise bearbeiten, an, diese Grundsätze zu beachten. Weisen Sie insbesondere auch **Urlaubsvertretungen** darauf hin, da diese Zeit besonders gern von unseriösen Firmen für die Versendung der Formulare genutzt wird.
8. Ist man auf den Schwindel hereingefallen, kann eine **Anfechtung des Vertrages** erfolgen und gegebenenfalls geleistete Zahlungen zurückgefordert werden.
9. **Fragen Sie im Zweifel bei Ihrer Industrie- und Handelskammer nach.**

Haben Sie ein Formular unterschrieben?

Grundsätzlich hat der Gewerbetreibende im Gegensatz zum Verbraucher **kein Widerrufsrecht**. Eine Ausnahme besteht nur, wenn ihm dieses Recht vertraglich, z. B. auch durch AGBs, eingeräumt wurde.

Für die Betroffenen besteht in solchen Fällen aber unter Umständen die Möglichkeit der **Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nach § 123 BGB** oder Irrtums nach § 119 BGB. Neben der Anfechtung sollte vorsorglich die **Kündigung** des Vertragsverhältnisses zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen, um Folgerechnungen und Dauerverträge zu verhindern.

Eine solche Anfechtung mit vorsorglicher Kündigung sollte immer schriftlich und zum Nachweis **per Einschreiben** erfolgen.

Trotz der erfolgten Anfechtung besteht weiterhin das Restrisiko einer Zahlungsklage. Bevor es jedoch hierzu kommt, werden in der Regel **Mahnschreiben** versandt und **Inkassobüros** sowie **Rechtsanwälte** eingeschaltet.

Wenn der Vertrag wirksam angefochten wurde, sollte man sich von diesen Versuchen nicht einschüchtern lassen. Eine Klage vor Gericht hat für den Absender der Formulare nur Erfolg, wenn keine Täuschung bei Vertragsschluss vorgelegen hat.

Sollte ein gerichtlicher Mahnbescheid bei Ihnen eingehen, müssen Sie aktiv werden und fristgemäß Widerspruch einlegen, wenn Sie sich gegen die Forderung wehren wollen.

Erst mit dem Widerspruch kann das Mahnverfahren in ein ordentliches gerichtliches Verfahren übergehen. Hier müsste dann durch die Adressbuchverlage das Bestehen der Forderung bewiesen werden. Erfahrungsgemäß wird in den meisten Fällen nach der Einlegung des Widerspruchs das Verfahren nicht weiter betrieben.

Wenn Sie schon gezahlt haben, können Sie versuchen die Zahlung über Ihre Hausbank zu stoppen oder zurückzuholen. In diesem Fall sollte auch die Empfängerbank informiert werden.